

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

DER

ME MAYERHOFER ELEKTRONIK GMBH

(nachfolgend „ME Mayerhofer“)

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die Bestellung und den Einkauf von Waren oder Leistungen durch ME Mayerhofer von sämtlichen Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „**Lieferant**“).
- 1.2 Die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und ME Mayerhofer richtet sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind ausgeschlossen. ME Mayerhofer widerspricht solchen Bedingungen bereits jetzt ausdrücklich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn und soweit ME Mayerhofer ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3 Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn ME Mayerhofer in Kenntnis der Bedingungen des Lieferanten den Vertrag vorbehaltlos ausführt oder Lieferungen und Leistungen annimmt. Ebenso stellt die widerspruchslose Bezahlung durch ME Mayerhofer keine Anerkennung von Geschäftsbedingungen des Lieferanten dar.
- 1.4 Diese AEB gelten auch für alle künftigen typischen Geschäfte dieser Art mit dem Lieferanten.

2. ANGEBOT, BESTELLUNG, ANGEBOTSUBTERLAGEN

- 2.1 Bestellungen und Lieferabrufe werden von ME Mayerhofer in Textform (E-Mail, Telefax o.ä.) vorgenommen. Der Lieferant ist verpflichtet, entsprechende Bestellungen von ME Mayerhofer innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Zugang der Bestellung im Wege einer verbindlichen Auftragsbestätigung schriftlich anzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist wird ME Mayerhofer von seinem Angebot frei.
- 2.2 Änderungen und Abweichungen zu Bestellungen von ME Mayerhofer bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch ME Mayerhofer. Dasselbe gilt für etwaige Nebenabreden zu Bestellungen.
- 2.3 Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von ME Mayerhofer vorgelegten Unterlagen besteht für ME Mayerhofer keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, ME Mayerhofer über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass ME Mayerhofer die Bestellung korrigieren und erneuern kann. Dasselbe gilt bei fehlenden Unterlagen.
- 2.4 Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und von ME Mayerhofer nicht zu vergüten.
- 2.5 ME Mayerhofer kann zumutbare Änderungen des Leistungsgegenstandes in Konstruktion oder Ausführung verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine, sind angemessen und einvernehmlich zu regeln.

3. PREISE, RECHNUNGEN, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist für Waren und Leistungen bindend. Preiserhöhungen gegenüber in der Bestellung ausgewiesenen Preisen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von ME Mayerhofer. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließen die Preise die Lieferung „geliefert Zoll bezahlt“ - DDP (gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung zum Geschäftssitz von ME Mayerhofer ein.
- 3.2 Hat der Lieferant Aufstellungs-, Montage oder ähnliche Leistungen übernommen, enthält der in der Bestellung ausgewiesene Preis alle mit diesen Leistungen verbundenen Kosten, wie Reisekosten, Mannstunden, Werkzeugkosten etc.
- 3.3 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, zahlt ME Mayerhofer innerhalb von 10 Tagen ab Lieferung der Waren oder Leistungen sowie Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto. Jedwede Zahlung steht unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Rechnungen können von ME Mayerhofer nur bearbeitet werden, wenn sie entsprechend den Vorgaben der Bestellung prüffähig gegliedert sind und die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben.
- 3.4 Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber ME Mayerhofer nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen berechtigt.
- 3.5 Eine Zahlung der Waren oder Leistungen hat auf die Gewährleistungshaftung und die Mängelrüge keinen Einfluss und stellt keine Anerkennung der Menge oder sonstigen Konditionen der Lieferung dar. Bei mangelhaften Lieferungen oder Leistungen ist ME Mayerhofer berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung zurückzubehalten.

4. LIEFERTERMINE, LIEFERBEDINGUNGEN

- 4.1 Vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Liefertermine oder -fristen ist der Eingang der Lieferung oder Leistung an der von ME Mayerhofer angegebenen bzw. vereinbarten Lieferadresse (Erfüllungsort). Ist für den Lieferanten erkennbar, dass er die vereinbarten Fristen bzw. Termine nicht einhalten kann, so hat er dies ME Mayerhofer unverzüglich und schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.
- 4.2 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere ist ME Mayerhofer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten sowie ein Deckungskauf vorzunehmen und dadurch entstandene Mehrkosten vom Lieferanten ersetzt zu verlangen. Darüber hinaus ist ME Mayerhofer im Falle des Lieferverzugs berechtigt, vom Lieferanten die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes der verspäteten Lieferung pro angefangener Woche der Lieferterminüberschreitung zu verlangen, jedoch nicht mehr als maximal 5 % des gesamten Auftragswerts. Verwirkte Vertragsstrafen werden auf sonstige verzugsbedingte Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Vertragsstrafe kann bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht werden.
- 4.3 Der Lieferant trägt die Leistungsgefahr bis zur Annahme durch ME Mayerhofer oder seines Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 4.4 Der Lieferant hat sämtliche Dokumentationen, die für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Instandhaltung der Waren benötigt werden, rechtzeitig, vollständig, unaufgefordert und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 4.5 Für den Fall, dass Liefergegenstände von End-Of-Life- oder Product-Change-Notifications betroffen sind, ist der Lieferant verpflichtet, diese Informationen nach eigener

Kenntniserlangung unverzüglich an ME Mayerhofer zu übermitteln und ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Belieferung sicherstellen. Ergreift der Lieferant schuldhaft nicht rechtzeitig geeignete Maßnahmen, so ist er verpflichtet, ME Mayerhofer den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

- 4.6 Soweit die Bereitstellung von Software und deren Dokumentation zum Leistungsumfang des Lieferanten gehört, räumt der Lieferant ME Mayerhofer unwiderruflich ein nicht-exklusives, dauerhaftes und innerhalb der Unternehmensgruppe von ME Mayerhofer sowie an ihre Kunden frei weiterübertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht hieran ein.

5. QUALITÄTSSICHERUNG, PRODUKTPRÜFUNG

- 5.1 Der Lieferant gewährleistet eine vollständige Wareneingangsprüfung sowie die Vornahme sonstiger geeigneter Maßnahmen zur Sicherung der Belieferung mit Nullfehlerqualität. Der Lieferant verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, das mindestens den Standards der DIN-Norm EN ISO 9001 (in der jeweils aktuellen Fassung) sowie für bestimmte, von ME Mayerhofer entsprechend ausgewiesenen Produktgruppen, den Standards der Norm IATF 16949 (in der jeweils gültigen Fassung) entspricht und weist dieses ME Mayerhofer auf Verlangen nach.
- 5.2 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, gilt darüber hinaus im Hinblick auf die Qualitätssicherung Folgendes:
- a) Der Lieferant garantiert, dass die zur Fertigung, Herstellung und Vertrieb verwandten Methoden und Verfahren dem neuesten Stand der Technik entsprechen und sämtliche anwendbare gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Dasselbe gilt sinngemäß für zu erbringende Leistungen, z.B. Lackierungs-, Programmierungsleistungen etc.
 - b) Der Lieferant gewährleistet eine qualitätsgerechte Verpackung der Waren, insbesondere jedoch ohne Beschränkung im Hinblick auf elektrostatische Entladungen sowie Feuchteschutz.
 - c) Vor wesentlichen Änderungen von Fertigungsverfahren bzw. Materialien der Ware wird der Lieferant ME Mayerhofer so rechtzeitig informieren, dass ME Mayerhofer prüfen kann, welche Auswirkungen die Änderungen haben können. Dasselbe gilt sinngemäß für vom Lieferanten zu erbringende Leistungen.
 - d) Die Anlieferung von Waren mit einem Datumscode, der älter ist als 18 Monate ist nicht gestattet. ME Mayerhofer kann die Annahme der Waren anderenfalls verweigern und diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden. In Einzelfällen können von ME Mayerhofer vor der Lieferung schriftlich artikelspezifische Ausnahmen zugelassen werden.
 - e) ME Mayerhofer behält sich das Recht vor, Stichprobenprüfungen von Lieferungen nach „Acceptance Quality Limit – AQL“ gemäß DIN-Normen ISO 2859 und 3951 vorzunehmen. ME Mayerhofer ist berechtigt, bei aufgrund von Stichprobenprüfungen festgestellten Fehlern von einzelnen Waren die gesamte Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen.

6. MÄNGELANZEIGE, GEWÄHRLEISTUNG

- 6.1 Eine Wareneingangskontrolle findet im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs binnen angemessener Frist im Hinblick auf offensichtliche und von außen erkennbare Schäden und Abweichungen in Identität oder Menge der Waren statt. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 5. Eine weitergehende Verpflichtung zur Durchführung einer technischen Wareneingangskontrolle besteht nicht.
- 6.2 ME Mayerhofer wird offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Gefahrenübergang gegenüber dem Lieferanten anzeigen. Verdeckte Mängel wird

ME Mayerhofer dem Lieferanten innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Kenntniserlangung anzeigen. Die Mängelanzeige bedarf keiner besonderen Form.

- 6.3 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf ME Mayerhofer die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von ME Mayerhofer – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von ME Mayerhofer, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 6.4 ME Mayerhofer ist in jedem Einzelfall berechtigt, nach eigener Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache (Ersatzlieferung) zu verlangen. Der Lieferant hat sämtliche zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies schließt insbesondere Transport- und Wegekosten sowie Arbeits- und Materialkosten (z.B. Analyse- oder Testkosten) mit ein. Die gesetzlichen Ansprüche auf Minderung, Rücktritt vom Vertrag und auf Schadenersatz bleibt unberührt.
- 6.5 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung von ME Mayerhofer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von ME Mayerhofer bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet ME Mayerhofer jedoch nur, wenn ME Mayerhofer erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 6.6 ME Mayerhofer ist berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen, solange die Mängelbeseitigung nicht nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und eine besondere Eilbedürftigkeit besteht, wegen derer es ME Mayerhofer nicht mehr möglich ist, dem Lieferanten Gelegenheit zur Abhilfe zu geben.
- 6.7 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen ME Mayerhofer Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ME Mayerhofer der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 6.8 Die Gewährleistungsfrist des Lieferanten beträgt 30 Monate und beginnt mit der Lieferung der Waren.

7. SONSTIGE HAFTUNG

- 7.1 Wird ME Mayerhofer aufgrund eines Produktschadens in Anspruch genommen, stellt ihn der Lieferant von Ansprüchen Dritter frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Waren verursacht wurde. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 7.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant insbesondere auch Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von ME Mayerhofer durchgeführten Rückrufmaßnahmen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird ME Mayerhofer den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 7.3 Der Lieferant hat eine Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten, die neben den vorgenannten Schäden auch Folgeschäden der erweiterten Produkthaftpflicht sowie Rückrufkosten umfasst. Der Lieferant hat ME Mayerhofer auf

erstes Anfordern den Nachweis über den Abschluss und Bestand einer solchen Versicherung zu erbringen.

- 7.4 Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Produkte oder Teile davon keinen nationalen bzw. internationalen Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Sollte ein Produkt oder Teile davon einer solchen Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkung unterliegen, hat der Lieferant auf eigene Kosten die notwendigen Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen für den weltweiten Export durch ME Mayerhofer zu beschaffen. Der Lieferant stellt ME Mayerhofer von ihm zu vertretenden Verstößen gegen Einfuhr- oder Exportbeschränkungen von jeglicher Haftung und Verantwortung im Außenverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausdrücklich frei und trägt im Falle der Zuwiderhandlung sämtliche ME Mayerhofer daraus entstehenden Schäden.
- 7.5 Der Lieferant stellt sicher, dass die an ME Mayerhofer gelieferten Produkte oder Leistungen sämtlichen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen und der Lieferant sämtliche gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen beachtet und einhält (z.B. Verbot der Kinderarbeit etc.). Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, sämtliche gültigen Normen im Hinblick auf die Inhaltsstoffe und Materialien der Produkte einzuhalten, darunter insbesondere die RoHS-Konformitätsbestimmungen (in ihrer gültigen Version; gegenwärtig RL 2015/863/EU), die Bestimmungen der REACH-Verordnung (in ihrer gültigen Version; gegenwärtig VO (EG) 1907/2006 sowie geltende Bestimmungen zu sonstigen gefährlichen Stoffen und Konfliktmaterialien (darunter insbesondere auch VO EG 2017/821).

Dies bedeutet insbesondere:

Der Lieferant verpflichtet sich die an ME Mayerhofer gelieferten Produkte oder Leistungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/821 vom 17.05.2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfalts-pflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Risikogebieten und der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die Verwendung der sog. „Conflict Minerals“ (Zinn, Gold, Tantal, Wolfram) in seiner Lieferkette zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die an ME Mayerhofer gelieferten Produkte und Leistungen keine Conflict Minerals gemäß der Verordnung (EU) 2017/821 vom 17.05.2017 und der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act enthalten. Bei einer Verletzung der vorbenannten Verordnungen, Verordnung (EU) 2017/821 vom 17.05.2017 und Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Acts, wird der Lieferant ME Mayerhofer von allen daraus resultierenden Schäden und Ansprüchen Dritter freistellen und schadlos halten.

Der Lieferant steht dafür ein, dass die an ME Mayerhofer gelieferten Produkte oder Leistungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe entsprechen.

Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der jeweilige Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.

Der Lieferant stellt ME Mayerhofer entsprechend der Bestimmungen der REACH-Verordnung Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 und Art. 33 der REACH-Verordnung erforderlichen Informationen umgehend und unaufgefordert zur Verfügung.

Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, ist ME Mayerhofer zu jeder Zeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass ME Mayerhofer dadurch Kosten entstehen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Der Lieferant stellt ME Mayerhofer für den Fall von Verstößen gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen ausdrücklich von etwaigen, ME Mayerhofer gegenüber geltend gemachten Drittanprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, frei und hält ME Mayerhofer insoweit schadlos.

Der Lieferant hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Produkte, Teile oder Leistungen davon uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2015/863/EU (RoHS 3) mit Stand vom 22.06.2019 und sämtlichen Folgeständen sowie den in Umsetzung dieser Richtlinie innerhalb der Europäischen Union erlassenen nationalen Vorschriften (ElektroStoffV) entsprechen und für RoHS-konforme Fertigungsprozesse geeignet sind. Der Lieferant wird ME Mayerhofer über den frühestmöglichen Zeitpunkt einer Lieferbarkeit RoHS-konformer Vertragsprodukte rechtzeitig in Kenntnis setzen. Soweit Vertragsprodukte nicht nachweislich RoHS-konform geliefert werden können, behält sich ME Mayerhofer einen für ME Mayerhofer kostenfreien Rücktritt vom jeweiligen Rahmen- bzw. Einzelauftrag vor.

Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, die Maßgaben der weiteren umweltrechtlich relevanten Rahmenbedingungen innerhalb der Europäischen Union zu erfüllen, ebenso wie das in Deutschland geltende Umweltrecht. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend hierauf beschränkt, für eine Konformität der von ihm gelieferten Produkte mit der ChemVerbotsV, dem BattG, der VerpackV, sowie der europäischen Ozonverordnung (EG Nr. 1005/2009), CLP-Verordnung (EG Nr. 1272/2008) und der POP-Verordnung (EG Nr. 850/2004) in den jeweils geltenden Fassungen.

Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, ist ME Mayerhofer zu jeder Zeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass ME Mayerhofer dadurch Kosten entstehen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Der Lieferant stellt ME Mayerhofer für den Fall von Verstößen gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen ausdrücklich von etwaigen, ME Mayerhofer gegenüber geltend gemachten Drittanprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, frei und hält ME Mayerhofer insoweit schadlos.

8. SCHUTZRECHTE DRITTER

- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie innerhalb der Europäischen Union keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter der vertraglich vereinbarten Nutzung der gelieferten Produkte oder erbrachten Leistungen entgegenstehen. Werden Waren oder Leistungen des Lieferanten auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union genutzt, wird ME Mayerhofer dem Lieferanten die Länder, auf die sich seine Rechtsmängelgewährleistung zusätzlich erstrecken muss, gesondert mitteilen.
- 8.2 Soweit der Lieferant die Verletzung verschuldet hat, stellt der Lieferant ME Mayerhofer von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzung oder sonstiger Rechte Dritter auf erstes schriftliches Anfordern frei. Diese Freistellungsverpflichtung schließt sämtliche Aufwendungen ein, die ME Mayerhofer im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise entstehen, einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.
- 8.3 Ferner unterrichten sich der Lieferant und ME Mayerhofer unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und geben sich Gelegenheit, entsprechenden Ansprüchen gemeinsam entgegen zu wirken.

9. EIGENTUM UND SONSTIGE RECHTE

- 9.1 Die Übereignung der Ware auf ME Mayerhofer hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nimmt ME Mayerhofer jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware.
- 9.2 Sofern ME Mayerhofer beim Lieferanten Teile beistellt, behält sich ME Mayerhofer hieran das uneingeschränkte Eigentum vor. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für ME Mayerhofer vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch ME Mayerhofer, so dass ME Mayerhofer als Hersteller gilt und spätestens mit

der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

- 9.3 Der Lieferant ist – wenn und soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist – verpflichtet, ME Mayerhofer die erforderlichen urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte zur Verwertung der Lieferung oder Leistung einzuräumen. Die Übertragung erfolgt in dem nach dem Vertragszweck notwendigen Umfang, d.h. je nach Vertragszweck bestimmen sich der räumliche, zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechts sowie jeweils eingeräumte Nutzungsarten. Die vorstehende Rechtseinräumung ist mit dem in der Bestellung ausgewiesenen Preis für die Lieferung bzw. Leistung vollständig abgegolten. Für Software gilt Ziffer 4.6.
- 9.4 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich ME Mayerhofer sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an ME Mayerhofer zurückzugeben.
- 9.5 Vorstehende Ziffer gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (zB Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die ME Mayerhofer dem Verkäufer zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

10. GEHEIMHALTUNG

- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle von ME Mayerhofer erhaltenen Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen und Informationen insbesondere Fertigungswissen, strikt geheim zu halten; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von ME Mayerhofer nicht zugänglich gemacht werden.
- 10.2 Soweit Materialien, Informationen oder Unterlagen zur Erfüllung des Vertrages vom Lieferanten seinen Unterauftragnehmern zugänglich gemacht werden müssen, sind diese Unterauftragnehmer unter Bezugnahme auf den Vertrag ebenso zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 10.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch zeitlich unbegrenzt nach vollständiger Abwicklung der lieferungsgegenständlichen Aufträge; sie erlischt, wenn und soweit die in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltenen Informationen oder das Fertigungswissen allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass es eine Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung gab.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1 Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG).
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem von den Parteien geschlossenen Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, München. Unbeschadet dessen, bleibt ME Mayerhofer zur Erhebung der Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten berechtigt.
- 11.3 Die Bestimmungen dieser AEB bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt für eventuell bestehende Vertragslücken.
- 11.4 Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB sowie bestätigter Aufträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für etwaige Änderungen dieser Schriftformklausel.
